

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0784/2026

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Wölle, Jürgen

Haushaltswirksamkeit:

☒ nein

☐ ja, bei

Investitionskosten:

☒ nein

☐ ja

Drittmittel:

☒ nein

☐ ja

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☒ nein

☐ ja

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☒ nein

☐ ja

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt:

Betrag:

Betrag:

Betrag:

Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	17.06.2026	öffentlich	Information

Betreff: Zwischenergebnis Prüfung der Anschlussquote der Biotonne in Speyer

Information:

In der Sitzung am 04.03.2026 wurde dem Werkausschuss eine Prüfung der Anschlussquote der Biotonne und der zugehörigen Satzungsregelungen angekündigt. Dies erfolgt als Umsetzung von Maßnahmen (M8) und Prüfaufträgen (P7, P14) aus dem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept und dient u.a. als Grundlage zur Entfrachtung der Restabfälle von organischen Abfällen.

Anschlussquote Biotonne

Folgende Tabelle zeigt die Größe und Anzahl der aktuell bei den Haushalten aufgestellten Abfallbehälter:

Behältervolumen	Restabfall	Bioabfall	Anschlussquote
80L	14.488	8.500	
120L	1.415	1.813	
240L	594	1.839	
770L	296	-	
1.100L	696	-	
Gesamtanzahl	17.489	12.152	69,5%
Gesamtvolumen	2.464.920 L	1.338.920 L	54,3%

Zur Ermittlung einer ersten Anschlussquote wurde zum einen die Gesamtbehälterzahl und zum anderen das Gesamtbehältervolumen herangezogen.

Diese ersten Werte unterschätzen mit ziemlicher Sicherheit die tatsächliche Anschlussquote. Zur Verbesserung der Werte müssen u.a. noch die unterschiedliche Leerungsrhythmen (insbesondere der 4-Rad-Behälter mit einem Volumen von 770 L und 1.100 L), unterschiedlichen spezifischen Volumina von Restabfall und Bioabfall in Verbindung mit den gesammelten Tonnagen und die

verfügbaren Daten zu gemeinschaftlich genutzten Behältern zusammengestellt und in die Auswertung einbezogen werden.

Bekannt ist jedoch, dass insbesondere bei Großwohnanlagen mit gemeinschaftlich genutzten Abfallbehältern die Anschlussquote der Biotonne verbessert werden kann.

Satzungsregelung Eigenkompostierer (§7 Abs.2 Abfallsatzung i.V.m. §5 Abs.3 Abfallgebührensatzung)

Insgesamt nehmen aktuell 154 Abrechnungseinheiten eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gemäß §7 Abs.2 der Abfallsatzung bzw. die Härtefallregelung zur Befreiung von der Biomüllsammlung gemäß §5 Abs.4 der Abfallgebührensatzung inklusive der entsprechenden Abschläge auf die Abfallgebühren gemäß §5 Abs.3 der Abfallgebührensatzung in Anspruch.

Bisher wurden die Eigenkompostierer-Regelung als „Befreiung von der Biotonnenpflicht“ interpretiert. §7 Abs.3 der Abfallsatzung regelt jedoch eindeutig, dass bei Durchführung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Kompostierung auf dem eigenen Grundstück lediglich die kompostierbaren Bioabfälle, wie z.B. nicht gekochte pflanzliche Küchenabfälle, Rasenschnitt o.ä., von der Überlassungspflicht gemäß §17 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) befreit sind. Nicht-kompostierbare Bioabfälle, wie z.B. gekochte Speisereste, Knochen, verdorbene Lebensmittel (ohne Verpackung), sind weiterhin getrennt zu erfassen und den EBS (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, öRE) zu überlassen.

Ein Großteil der Freistellungen dürfte Großwohnanlagen betreffen (hier werden die Daten noch weiter analysiert), an denen die Qualität der getrennt gesammelten Fraktionen schon immer schwierig war. Nur ein geringer Anteil betrifft tatsächlich Privathaushalte mit ausreichenden Gartenflächen.

Zwischenfazit: Aus abfallwirtschaftlicher Sicht machen die gebührenrechtlichen Regelungen mit Abschlägen auf die Abfallgebühr bei Eigenkompostierung wenig Sinn. Die realisierbaren Einspareffekte durch die Eigenkompostierung sollten Anreiz genug sein, während der (bisher so gehandhabte) Wegfall der Biotonne zu einem erhöhten Organikanteil im Restabfall führt. Diese Gebührenabschläge für Eigenkompostierer sollten aus der Satzung gestrichen werden. Auch die Befreiung von der Biotonnenpflicht über die Eigenkompostiererregelung macht wenig Sinn. Auch diese Regelung sollte aus der Satzung gestrichen werden. Zur Erhöhung der Anschlussquote von Großwohnanlagen an die Biomüllsammlung sind Beratungsgespräche mit den Wohnungsverwaltungen und Wohnungsbaugesellschaften notwendig. Die in diesen Fällen gewährte Härtefallregelung sollte kritisch geprüft werden.